

dritten Monat je 35 % fällig. Die Abführungen sind jeweils bis zum 15. Kalendertag und letzten Werktag je zur Hälfte vorzunehmen. Nachzahlungen und Überzahlungen sind bei der bis zum 15. Kalendertag fälligen Rate des folgenden Monats auszugleichen.

(5) Die übergeordneten Organe haben die ihnen zufließenden Gewinnanteile unverkürzt weiterzuleiten.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1958

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

#### Anordnung

### über die Bildung und Verwendung von Sonderfonds in den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe.

Vom 31. März 1958

Auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane (GBl. I S. 131) wird zur Bildung und Verwendung von Sonderfonds in den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe folgendes angeordnet:

### § 1

Jede zentralgeleitete Vereinigung volkseigener Betriebe (WB) bildet einen Sonderfonds. Der Sonderfonds wird aus Anteilen der überplanmäßigen Gewinne gebildet, die in den Betrieben erwirtschaftet werden, die der VVB unterstellt sind. Wenn volkseigene Betriebe einer Hauptverwaltung oder einem Ministerium direkt unterstellt sind, tritt an Stelle der VVB die Hauptverwaltung oder das Ministerium. Unter VVB im Sinne dieser Anordnung sind auch solche Kontore zu verstehen, denen juristisch selbständige Betriebe unterstellt sind.

### § 2

(1) Die volkseigenen Betriebe errechnen den überplanmäßigen Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289).

(2) Von dem so ermittelten überplanmäßigen Gewinn sind die Tilgungen\* für Rationalisierungskredite, für Liquiditätskredite und die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds abzusetzen.

(3) Von dem verbleibenden überplanmäßigen Gewinn sind 10 % an die VVB bis zum 15. Kalendertag nach Abschluß eines Quartals direkt zu überweisen.

(4) Ergibt sich im Laufe des Jahres oder nach Jahres-schluß auf Grund der kumulativen Errechnung des Überplangewinnes eine Überzahlung, so hat die VVB den überzahlten Betrag zu erstatten.

### § 3

Die VVB sind berechtigt, bis zu 50 % der ihnen zugegangenen überplanmäßigen Gewinne für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zur Gewährung von Prämien für besondere Produktionsleistungen,
2. für die Finanzierung von überbetrieblichen Wettbewerben und überbetrieblichen Verbesserungsvorschlägen,

3. für die Finanzierung von kleinen Rationalisierungsmaßnahmen,
4. für Vertragsstrafen, die von der VVB zu zahlen sind.

### § 4

(1) Die VVB sind berechtigt, den Rest der ihnen zugegangenen überplanmäßigen Gewinne zu verwenden, sofern das saldierte geplante Ergebnis und die Summe der planmäßigen Haushaltsabführungen aller ihrer Betriebe erfüllt ist.

(2) Diese Beträge können verwendet werden:

1. für die im § 3 genannten Zwecke,
2. für zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds der VVB.

### § 5

Sofern die VVB zur Verwendung des Sonderfonds gemäß § 4 Abs. 1 nicht berechtigt sind, haben sie die Beträge an den zuständigen Haushalt abzuführen. Die Abführung hat am 25. des Monats zu erfolgen, der dem Schluß eines Quartals folgt.

### § 6

(1) Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft haben 10 % des überplanmäßigen Gewinnes gemäß § 2 Abs. 3 bis 15. April 1958 an das für sie am 31. März 1958 zuständige übergeordnete Organ direkt zu überweisen. Etwa geleistete Vorauszahlungen sind zu verrechnen.

(2) Die übergeordneten Organe oder deren Abwicklungsstellen bilden aus diesen Zuführungen Sonderfonds nach dieser Anordnung.

(3) Die übergeordneten Organe bzw. deren Abwicklungsstellen übergeben den neugebildeten VVB und anderen den volkseigenen Betrieben künftig übergeordneten Organen die Bestände aus den neugebildeten Fonds, wenn diese übergeordneten Organe die Funktionen gegenüber den ihnen unterstellten Betrieben aufgenommen haben.

### § 7

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1958

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

#### Anordnung

### über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 31. März 1958

Auf Grund der Verordnung vom 27. Februar 1958 zur Aufhebung der Verordnungen über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. X S. 222) wird folgendes angeordnet:

#### Die Planung der Amortisationsverwendung

### § 1

(1) In der volkseigenen Wirtschaft sind die Amortisationen voll zur Finanzierung des Planes der Erhaltung der Grundmittel zu verwenden.

(2) Den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft werden die Amortisationen in der Regel voll zur Finanzierung ihres Planes der Erhaltung der Grundmittel überlassen.

(3) Eine in Ausnahmefällen notwendige Umverteilung von Amortisationsteilen wird durch die übergeordneten Organe festgelegt.

(4) Wenn in Ausnahmefällen eine Umverteilung von Amortisationsteilen von einer Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) zu einer anderen VVB stattfindet, die einer Abteilung der Staatlichen Plankommission